Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 DMV Kultursubstrate

DMV - Düngemittelverordnung 2004

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

§ 6.

Bei Kultursubstraten hat die Kennzeichnung folgende Angaben zu enthalten:

1. 1.Name (Firma) und Anschrift des Herstellers mit Sitz oder Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft;
2. 2.Bezeichnung als Kultursubstrat;
3. 3.Bezeichnung der Ausgangsstoffe gemäß Anlage 1;
4. 4.bei Einmischung von Langzeitdüngemitteln: Ablaufdatum oder Haltbarkeitsdauer und Wirkungsdauer;
5. 5.Angabe der verfügbaren Primärnährstoffe, Salzgehalt in g/l Kaliumchlorid und pH-Wert in Bereichen;
6. 6.Gewicht in kg oder Volumen in l oder m3; bei Angabe des Bruttogewichtes ist im unmittelbaren Zusammenhang das Gewicht der Verpackung anzugeben;
7. 7.Hinweise zum Anwendungsbereich und zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung sowie zu Aufwandmengen;
8. 8.die in Anlage 1 und 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.

In Kraft seit 18.07.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at